

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Verwaltungsfachangestellte/-r

Recht der Wirtschaft und Verwaltung

Informationsband

Engel · Trautwein

4. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 47182



Autoren:

Günter Engel, Massenbachhausen

Cathrin Trautwein, Ludwigsburg

4. Auflage 2026

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-4717-1

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an produktsicherheit@europa-lehrmittel.de.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2026 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Umschlaggestaltung, Layout, Grafik, Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Traumbild – stock.adobe.com

Druck: UAB Balto print, 08217 Vilnius (LT)

Vorwort

„**Verwaltungsfachangestellte/-r, Recht der Wirtschaft und Verwaltung**“ ist der erste Band einer Reihe für die **Verwaltungsberufe**. Das Buch ist ein Lehr- und Lernbuch, das Fachwissen durch kompetenzorientierte **Lernkontrollen** ergänzt. Zahlreiche Übersichten, Tabellen und Beispiele veranschaulichen die Lerninhalte und erleichtern das Lernen. **Zusammenfassungen** am Ende der Kapitel unterstützen beim Wiederholen.

Für welche Zielgruppe ist dieses Buch geeignet?

Das Buch stellt eine optimale Vorbereitung auf die Abschlussprüfung der Verwaltungsfachangestellten dar, ohne dabei auch weiterführende und vertiefende Inhalte außer Acht zu lassen. Somit kann das Buch auch als Nachschlagewerk für Ausbilder/-innen und Mitarbeiter/-innen in den öffentlichen Verwaltungen sowie für Dozenten und Dozentinnen eingesetzt werden.

Woran orientiert sich der Inhalt des Buches?

Das Lehrbuch „Recht der Wirtschaft und Verwaltung“ berücksichtigt den **Rahmenlehrplan** für den Ausbildungsberuf **Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter** der Kultusministerkonferenz der Länder sowie die **Lehrpläne für Baden-Württemberg**.

Nach Lernfeldern gegliedert!

Das Buch ist nach Lernfeldern gegliedert und behandelt die **Lernfelder 2, 4, 9, 10 und 11**. Zudem werden die Inhalte der Lehrpläne für Baden-Württemberg der Fächer **Rechtslehre** und **Öffentliches Recht** in die Lernfelder integriert.

Die in diesem Band nicht abgebildeten Lernfelder des Rahmenlehrplans und der Lehrpläne für Baden-Württemberg werden in gesonderten Lehrbüchern aufgenommen.

Der vorliegende Band entspricht dem **Stand vom Herbst 2025**.

Detaillierte Gliederung und umfangreiches Sachwortverzeichnis!

Durch die detaillierte Gliederung und das umfangreiche Sachwortverzeichnis ist ein schnelles Auffinden der Inhalte möglich.

Neuerungen

In der 4. Auflage wurde im Lernfeld 2 im Kapitel „Staat und seine Aufgaben“ die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts eingearbeitet. Außerdem wurde im Kapitel „Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung“ das aktualisierte Wahlrecht von BW berücksichtigt.

Zahlreiche weitere Aktualisierungen beziehen sich auf den Rechtsstand 30.11.2025.

Wir danken!

Wir danken unseren Auszubildenden, den Verwaltungen sowie unseren Kolleginnen und Kollegen, die uns freundlicherweise mit Anregungen und Materialien unterstützt haben.

Ihr Feedback ist uns wichtig!

Wir freuen uns auch auf einen lebendigen Austausch und sind allen Lesern gegenüber offen für Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wenn Sie mithelfen möchten, dieses Buch für die kommenden Auflagen zu verbessern, schreiben Sie uns unter: lektorat@europa-lehrmittel.de.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	7	Aufbau der Verwaltung	48
A Lernfeld 2: Die Verwaltung in das staatliche Gefüge einordnen	9	7.1	Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik ..	48
1 Staat und seine Aufgaben	10	7.2	Gliederung der Bundes- und Landesverwaltung	48
1.1 Begriff Staat	10	7.3	Gliederung der Kommunalverwaltungen	49
1.1.1 Staatsbegriff	10	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		51
1.1.2 Staatsgebiet	10	8	Grundlagen der Landesverfassung	52
1.1.3 Staatsvolk	11	8.1	Staatsordnung von Baden-Württemberg	52
1.1.4 Staatsgewalt	12	8.2	Organe und ihre Aufgaben	52
1.2 Staatsaufgaben	12	8.2.1	Landtag	53
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	14	8.2.2	Landesregierung	53
2 Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland	16	8.2.3	Verfassungsgerichtshof	53
2.1 Begründung der Prinzipien	16	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		54
2.1.1 Republik	16	9	Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung	55
2.1.2 Demokratie	16	9.1	Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden	55
2.1.3 Bundesstaat	17	9.2	Satzungsrecht der Gemeinden	57
2.1.4 Sozialstaatsprinzip	18	9.3	Aufgaben der Gemeinden	58
2.1.5 Rechtsstaatsprinzip	18	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		59
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	25	B Lernfeld 4: Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen ...		
3 Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in das europäische Rechtssystem ..	27	1	Einführung in das Recht	62
3.1 Entstehung der Europäischen Union ..	27	1.1	Rechtsbegriff	62
3.2 Organe der Europäischen Union	28	1.2	Sitte und Moral	63
3.3 Rechtsquellen der Europäischen Union ..	29	1.2.1	Sittlichkeit	63
3.3.1 Entstehung eines EU-Gesetzes	29	1.2.2	Sitte	63
3.3.2 Arten von EU-Rechtsquellen	31	1.3	Naturrecht und gesetztes Recht	63
3.3.3 Verhältnis zwischen EU-Rechtsquellen und nationalem Recht	31	1.3.1	Naturrecht	63
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	32	1.3.2	Gewohnheitsrecht und geschriebenes Recht	64
4 Träger der öffentlichen Verwaltung ..	34	1.4	Einteilung des Rechts	67
4.1 Natürliche und juristische Personen ..	34	1.4.1	Privatrecht und öffentliches Recht	67
4.2 Körperschaften	34	1.4.2	Materielles und formelles Recht	69
4.3 Anstalten	34	1.4.3	Zwingendes und nachgiebiges Recht ..	69
4.4 Stiftungen	35	1.5	Notwendigkeit einer Rechtsordnung als Vernunfts- und Friedensordnung ..	70
4.5 Beliehene	35	1.6	Rechtsstaatliche Merkmale des Grundgesetzes	71
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	36	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		74
5 Horizontale und vertikale Gliederung der Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland	38	2	Grundlagen rechtsstaatlichen Handelns	81
5.1 Öffentliche Verwaltung	38	2.1	Voraussetzungen für die Teilnahme der Rechtssubjekte am Rechtsverkehr ..	81
5.2 Horizontale Gliederung der Verwaltung ..	38	2.1.1	Rechtssubjekte	81
5.3 Vertikale Gliederung der Verwaltung ..	39	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		85
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	41	2.1.2	Rechtsfähigkeit	87
6 Ziele und Aufgaben der Verwaltung	43	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		90
6.1 Ziele der öffentlichen Verwaltung	43	2.1.3	Handlungsfähigkeit der Rechtssubjekte ..	91
6.2 Aufgaben der öffentlichen Verwaltung	43	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		101
6.2.1 Funktionelle Gliederung	43			
6.2.2 Verwaltungsarten	44			
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	46			

2.2	Rechtsobjekte	107	3.3	Weitere Schuldverhältnisse im Überblick (Vertragsarten)	200
2.2.1	Begriff Rechtsobjekte	107		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	202
2.2.2	Sachen, Bestandteile und Zubehör	107	3.4	Erlöschen der Leistungspflicht	209
2.2.3	Tiere	108	3.4.1	Erfüllung	209
2.2.4	Rechte	108	3.4.2	Hinterlegung	211
2.2.5	Nutzungen	109	3.4.3	Aufrechnung	212
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	110	3.4.4	Erlas	215
2.3	Rechtsgeschäfte	112		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	216
2.3.1	Rechtsgeschäfte und Willens- erklärungen	112	3.5	Leistungsstörungen	218
2.3.2	Arten von Rechtsgeschäften	114	3.5.1	Begriff der Leistungsstörung	218
2.3.3	Verpflichtungs- und Verfügungs- geschäft (Erfüllungsgeschäft)	115	3.5.2	Schlechtleistung: Sach- und Rechtsmängel im Kaufvertragsrecht	220
2.3.4	Bürgerliche Rechtsgeschäfte und Handelsgeschäfte	116		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	230
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	117	3.5.3	Lieferungsverzug als Schuldnerverzug	239
2.3.5	Vertrag und Vertragsfreiheit	119		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	244
2.3.6	Formvorschriften und Urkunden	122	3.5.4	Zahlungsverzug als Schuldnerverzug	247
2.4	Grenzen der Vertragsfreiheit durch Mängel bei Rechtsgeschäften	127		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	250
2.4.1	Mängel bei Rechtsgeschäften	127	3.5.5	Annahmeverzug	253
2.4.2	Nichtigkeit	127		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	254
2.4.3	Anfechtbarkeit	130	3.6	Vorschriften zum Verbraucherschutz	256
2.4.4	Schwebende Unwirksamkeit	133	3.6.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	256
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	134	3.6.2	Fernabsatzvertrag	257
2.5	Arten und Rechtswirkung der Vertretung	138	3.6.3	Verbraucherschutz bei außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträgen	259
2.5.1	Stellvertretung und Vollmacht	138	3.6.4	Verbraucherschutz aufgrund der Preisangabenverordnung	260
2.5.2	Rechtsgeschäftliche Vertretung (Vollmacht)	140	3.6.5	Verbraucherschutz durch das Produkthaftungsgesetz	260
2.5.3	Gesetzliche Vertretung	142	3.6.6	Schutzvorschriften bei Verbraucherkrediten	261
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	143		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	262
2.6	Nebenbestimmungen von Rechtsgeschäften	146	3.7	Zahlungsverkehr und Anordnungsverfahren	267
2.6.1	Arten von Nebenbestimmungen	146	3.7.1	Zahlungsverkehr	267
2.6.2	Bedingungen	146	3.7.2	Anordnung und Ausführung von Zahlungen der öffentlichen Verwaltung	271
2.6.3	Befristungen	147		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	272
2.6.4	Fristen und Termine	148	4	Sachenrecht	273
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	153	4.1	Begriff Sachenrecht	273
2.7	Verjährung von Ansprüchen	156	4.2	Besitz	274
2.7.1	Begriff und Wirkung der Verjährung	156	4.2.1	Definition	274
2.7.2	Wichtige Verjährungsfristen im Überblick	156	4.2.2	Erwerb des Besitzes	275
2.7.3	Hemmung der Verjährung	172	4.2.3	Verlust des Besitzes	276
2.7.4	Neubeginn der Verjährung	176	4.2.4	Schutzrechte des Besitzers	277
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	178	4.2.5	Selbsthilferecht des Besitzers	277
3	Schuldrecht	182	4.3	Eigentum	279
3.1	Schuldverhältnisse	182	4.3.1	Definition	279
3.1.1	Verpflichtung zur Leistung	182	4.3.2	Beschränkungen des Eigentums	280
3.1.2	Arten und Entstehung von Schuld- verhältnissen	183	4.3.3	Schutz des Eigentums	282
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	188	4.3.4	Erwerb des Eigentums	284
3.2	Kaufvertrag	190	4.3.5	Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen (Immobilien)	293
3.2.1	Schuldverhältnisse beim Kaufvertrag	190		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	297
3.2.2	Inhalt des Kaufvertrags	192			

4.4 Grundbuch	303	C Lernfeld 9: <i>Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich durchführen</i>	382
4.4.1 Begriff und Zweck des Grundbuchs	303	1 Arten des Verwaltungshandelns	382
4.4.2 Aufbau des Grundbuchs	304	1.1 Arten hoheitlichen Verwaltungs- handelns	382
4.4.3 Formelle Voraussetzungen der Eintragung im Grundbuch	308	1.2 Arten fiskalischen Verwaltungs- handelns	382
4.4.4 Grundsätze des Grundbuchrechts nach dem BGB	309	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	384
4.4.5 Rangverhältnis mehrerer Rechte	310	2 Quellen des Verwaltungsrechts	385
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	311	2.1 Grundsatz der Gesetzmäßigkeit	385
4.5 Dingliche Rechte an Grundstücken	313	2.2 Arten von Rechtsquellen	385
4.5.1 Dienstbarkeiten	313	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	387
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	317	3 Grundrechte	388
4.5.2 Vorkaufsrecht	318	3.1 Schutz der Menschenwürde	388
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	319	3.2 Freiheit der Person	388
4.5.3 Erbbaurecht	320	3.3 Gleichheit vor dem Gesetz	388
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	322	3.4 Versammlungsfreiheit	389
4.5.4 Wohneigentum	323	3.5 Recht auf Eigentum	389
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	325	3.6 Petitionsrecht	390
4.6 Reallasten	326	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	391
4.7 Pfandrechte	326	4 Regelungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahren	392
4.7.1 Einteilung der Pfandrechte	326	4.1 Begriff des Verwaltungsverfahrens	392
4.7.2 Pfandrechte an beweglichen Sachen	326	4.2 Arten des Verwaltungsverfahrens	392
4.7.3 Pfandrecht an unbeweglichen Sachen (Grundpfandrechte)	333	4.2.1 Förmliches Verwaltungsverfahren	392
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	340	4.2.2 Nichtförmliches Verwaltungsverfahren	392
5 Familienrecht	344	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	395
5.1 Verwandtschaft und Schwägerschaft	344	5 Grundsätze des Verwaltungshandelns	397
5.1.1 Verwandtschaft	344	5.1 Grundsatz der Gesetzmäßigkeit	397
5.1.2 Die Schwägerschaft	347	5.2 Grundsatz des Ermessens	398
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	349	5.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	398
5.2 Eherecht	351	5.4 Grundsatz der Gleichbehandlung	399
5.2.1 Verlöbnis	351	5.5 Grundsatz von Treu und Glauben	399
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	353	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	400
5.2.2 Bürgerliche Ehe	355	6 Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, Ermessen	401
5.2.3 Rechte und Pflichten aus der Ehe	357	6.1 Aufbau einer Rechtsnorm	401
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	362	6.2 Bindungscharakter der Rechtsnormen	401
5.2.4 Eheliches Güterrecht	365	6.3 Unbestimmte Rechtsbegriffe	402
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	371	6.4 Ermessensfehler	403
5.3 Die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)	374	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	404
5.3.1 Begründung der Lebens- partnerschaft	374	7 Merkmale und Arten des Verwaltungsaktes	406
5.3.2 Wirkungen der Lebenspartnerschaft	375	7.1 Wichtigkeit des Verwaltungsaktes	406
5.3.3 Lebenspartnerschaftsname	375	7.2 Merkmale des Verwaltungsaktes	406
5.3.4 Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt	376	7.2.1 Hoheitliche Maßnahme	406
5.3.5 Güterstand	376	7.2.2 Behörde	407
5.3.6 Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners	376	7.2.3 Regelung	407
5.3.7 Erbrecht	377	7.2.4 Einzelfall	407
5.3.8 Getrenntleben der Lebenspartner	378	7.2.5 Gebiet des öffentlichen Rechts	408
5.3.9 Aufhebung der Lebenspartnerschaft	378	7.2.6 Rechtswirkung nach außen	408
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	379	7.3 Arten des Verwaltungsaktes	408
		7.3.1 Bedeutung für den Betroffenen	409
		7.3.2 Inhalt	410
		7.3.3 Zustandekommen	410

7.3.4 Form	411	2	Sofortige Vollziehung	445
7.4 Allgemeinverfügung.	411	2.1	Entfall der aufschiebenden Wirkung.	445
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	412	2.1.1	Öffentliche Abgaben und Kosten	445
8 Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes.	414	2.1.2	Dringende Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugs- beamten	446
8.1 Begriffsbestimmung und Zulässigkeit	414	2.1.3	Andere Fälle laut Bundes- oder Landesgesetz	446
8.2 Arten von Nebenbestimmungen	414	2.1.4	Vorläufiger Rechtsschutz	446
8.2.1 Unselbstständige Nebenbestimmungen.	415	2.2	Anordnung des sofortigen Vollzugs	447
8.2.2 Selbstständige Nebenbestimmungen	416	2.2.1	Anordnungen bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung	447
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	418	2.2.2	Zuständigkeit und Form	447
9 Anforderungen an schriftliche Verwaltungsakte	420	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	448	
9.1 Form des Verwaltungsaktes	420	3	Verwaltungszwang.	449
9.2 Bestimmtheit des Verwaltungsaktes	420	3.1	Arten von Zwangsmitteln.	449
9.3 Begründung des Verwaltungsaktes.	420	3.1.1	Zwangsgeld und Zwangshaft.	449
9.4 Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten	421	3.1.2	Ersatzvornahme	450
9.5 Bekanntgabe und Wirksamkeit des Verwaltungsaktes.	422	3.1.3	Unmittelbarer Zwang	450
9.5.1 Bekanntgabe	422	3.2	Gestrecktes Verfahren	451
9.5.2 Wirksamkeit.	423	3.3	Sofortige Vollstreckung	452
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	424	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	453	
10 Gutachten- und Bescheidtechnik	426	4	Bescheiderstellung	455
10.1 Der Gutachtenstil.	426	4.1	Formelle und materielle Anforderungen	455
10.2 Bescheidtechnik	428	4.1.1	Formelle Anforderungen	455
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	430	4.1.2	Materielle Anforderungen	455
11 Verbale und nonverbale Kommunikation	431	4.2	Abhilfe- und Widerspruchsbescheid	456
11.1 Verbale Kommunikation.	431	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	457	
11.2 Nonverbale Kommunikation.	432	5	Ordnungswidrigkeitenverfahren.	459
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	434	5.1	Begriff Ordnungswidrigkeit	459
12 Konfliktverhalten	435	5.2	Ausnahmen	459
12.1 Begriffsbestimmung.	435	5.3	Ordnungswidrigkeiten vs. Straftaten	460
12.2 Konfliktarten	435	5.4	Verfahren.	460
12.3 Konfliktlösungsstrategien.	435	5.5	Ahndung	461
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	436	5.5.1	Verjährungsfristen	461
		5.5.2	Rechtsmittel.	462
		5.6	Bußgeldbescheid	462
		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	464	
		6	Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes.	466
		6.1	Formelle und materielle Rechtmäßigkeit	466
		6.2	Auswirkungen von fehlerhaften Verwaltungsakten	466
		6.2.1	Rechtswidrige Verwaltungsakte	466
		6.2.2	Nichtige Verwaltungsakte	467
		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	468	
		7	Aufhebung von Verwaltungsakten durch Widerruf und Rücknahme	470
		7.1	Möglichkeiten der Aufhebung	470
		7.2	Rücknahme eines Verwaltungsaktes.	470
		7.2.1	Rücknahme eines belastenden Verwaltungsaktes.	470
		7.2.2	Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes.	471
D Lernfeld 10: Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprüfen	437			
1 Grundlagen des Rechts der Gefahrenabwehr	438			
1.1 Bedeutung des Gefahren- abwehrrechts.	438			
1.2 Begriff Gefahr	438			
1.2.1 Öffentliche Sicherheit.	439			
1.2.2 Öffentliche Ordnung	439			
1.3 Zuständigkeiten der Gefahrenabwehr	439			
1.4 Ermächtigungen zur Gefahrenabwehr	440			
1.5 Rechtsfolgen bei der Gefahrenabwehr	441			
1.5.1 Entschließungsermessens.	441			
1.5.2 Auswahlermessens	441			
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	443			

Lernfeld 2:

**Die Verwaltung in
das staatliche
Gefüge einordnen**



1 Staat und seine Aufgaben

1.1 Begriff Staat

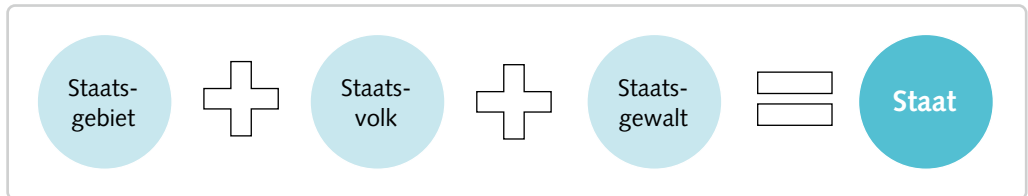
1.1.1 Staatsbegriff

www.faz.net/aktuell/politik/ausland/suedsudan-der-juengste-staat-der-welt-1450.html

Am 09. Juli 2011 verkündete „der Präsident des südsudanesischen Parlaments“ die Unabhängigkeitserklärung eines Staates. Nach jahrelangem Bürgerkrieg hat sich der Süden vom Norden des Sudans getrennt. Zu diesem Zeitpunkt gilt der Südsudan als der jüngste Staat der Welt.

Dabei stellt sich die Frage, ob die Verkündung einer Unabhängigkeitserklärung ausreicht, um einen neuen Staat zu gründen?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Begriff Staat zu erklären. Die bekannteste Erklärung folgt der so genannten Drei-Elementen-Lehre. Demnach wird ein Staat von außen betrachtet und besteht aus einem **Staatsgebiet**, einem **Staatsvolk** und einer **Staatsgewalt**.



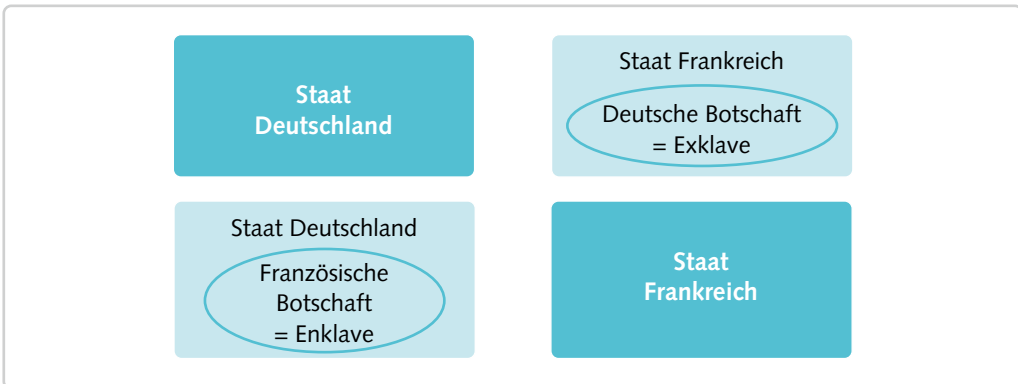
1.1.2 Staatsgebiet

Das **Staatsgebiet** ist ein abgegrenzter Bereich auf der Erdoberfläche. Die Staatsgrenzen werden durch die **Natur** (z. B. Küste) oder durch **vertragliche** Bestimmungen (z. B. Einigung mit angrenzenden Staaten) gebildet. Zum Meer hin gibt die Küstenlinie die Grenze vor, wobei der jeweilige Staat über weitere drei Meilen des Meeres seine Rechte ausüben darf. Im Luftraum zählen ca. 100 km (bis zum Weltraum) zum Staatsgebiet. Das Besondere am Staats-

gebiet ist, dass das Gebiet nicht zusammenhängen muss. So gehört beispielsweise die deutsche **Botschaft** in Frankreich zum Hoheitsgebiet Deutschlands, womit dort deutsches Recht gilt. In diesem Fall handelt es sich aus deutscher Sicht bei der deutschen Botschaft in Frankreich um eine **Exklave**. Die französische Botschaft in Berlin, die zum Hoheitsgebiet Frankreichs gehört, stellt für Deutschland eine **Enklave** dar.



Aus Sicht Deutschlands:



1.1.3 Staatsvolk

Zum **Staatsvolk** gehören alle Menschen mit der entsprechenden Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit wird grundsätzlich durch Geburt oder Einbürgerung erlangt. Sie beschreibt ein **Rechtsverhältnis zwischen einem Menschen und einem Staat**. Dadurch stehen dem **Staatsangehörigen** bestimmte Rechte zu und er muss entsprechenden Pflichten nachkommen.



© oneinchpunch – stock.adobe.com

Rechte	Pflichten
<ul style="list-style-type: none"> politische Rechte (z. B. aktives und passives Wahlrecht) 	<ul style="list-style-type: none"> es muss alles unterlassen werden was den Staat gefährden könnte (= Treuepflicht)
<ul style="list-style-type: none"> Grundrechte (z. B. Meinungsfreiheit) 	<ul style="list-style-type: none"> Gesetze und Anordnungen des Staates befolgen (= Gehorsampflicht)
<ul style="list-style-type: none"> Leistungsansprüche (z. B. Kindergeld) 	<ul style="list-style-type: none"> Leistungspflichten (z. B. Schulpflicht)

Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) gibt es drei Möglichkeiten die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen.

1. Abstammungsprinzip

Das Neugeborene erhält bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil diese besitzt.

2. Geburtsortsprinzip

Das Neugeborene erhält bei Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, auch wenn kein Elternteil diese besitzt. Jedoch muss dann mindestens ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben.



© tl 6781 – stock.adobe.com

StAG § 4
Abs. 1

StAG
§ 4 Abs. 3

3. Einbürgerung

Ausländer können einen Antrag auf Einbürgerung stellen und müssen bestimmte Bedingungen zur Einbürgerung erfüllen:

- Vorliegen eines unbefristeten Aufenthaltsrechts (oder auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht)
- Geklärte Staatsangehörigkeit bzw. Identität
- Fünf Jahre Wohnsitz in Deutschland
- Bekenntnis zum Grundgesetz
- Bekenntnis zur besonderen geschichtlichen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und deren Folgen
- Bestandener Einbürgerungstest
- Keine Mehrehen
- Keine Missachtung der Gleichstellung von Mann und Frau
- Gesicherter Lebensunterhalt
- Keine Verurteilung wegen größeren Straftaten
- Ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1)

Die Abgrenzung zum Staatsvolk bildet die Bevölkerung. Zur Bevölkerung gehören alle Menschen die in einem Staat leben, also Staatsangehörige wie auch Ausländer.

1.1.4 Staatsgewalt

GG
Art. 20

Mit der **Staatsgewalt** wird die Macht des Staates bestimmt. Nach dem Grundgesetz (GG) geht diese in Deutschland an erster Stelle vom Volk aus, welches durch Wahlen und Abstimmungen seinen Willen zum Ausdruck bringen soll. Außerdem wird diese Macht in Deutschland auf die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt verteilt. Grundsätzlich kann sich ein Staat mit einer Staatsgewalt eine Verfassung geben und Normen festsetzen, die das Zusammenleben der Menschen in einem Staat ermöglichen. Außerdem verleiht diese Macht dem Staat das Recht, die selbst auferlegten Normen notfalls auch unter Zwang durchzusetzen (Gewaltmonopol des Staates).

1.2 Staatsaufgaben

Nachdem nun geklärt ist, welche Elemente vorhanden sein müssen um von einem Staat sprechen zu können, soll es jetzt darum gehen, die Staatsaufgaben näher zu beschreiben. Die Staatsaufgaben sind grundsätzlich sehr vielseitig. Die **Hauptaufgabe** des Staates besteht aus der **Förderung des allgemeinen Wohls**.

Um die unterschiedlichen Aufgaben übersichtlich zu halten, werden sie drei Bereichen zugeordnet.

1. Gewährleistung der **äußeren Sicherheit**: Das Staatsvolk soll vor feindlichen Angriffen mit Hilfe der Verteidigung geschützt werden. Außerdem soll der Frieden mit anderen Staaten gesichert werden. Diese Aufgabe kommt zum einem dem Militär zu (militärische Verteidigungsbereitschaft – Bundeswehr) und zum anderen auch den Politikern, die eine entsprechende Politik vorantreiben sollen (Pflege der auswärtigen Beziehungen).



© Heiko Barth – stock.adobe.com

2. Gewährleistung der **inneren Sicherheit und Ordnung**: Für ein geregeltes Zusammenleben im Staat und für die Sicherheit des Staatsvolkes, bilden die freiheitlichen und sozial gerechten Rechtsnormen die Grundlage. Diese Aufgaben übernehmen Gesetzgeber, Verwaltung, Polizei und Justiz.



© bilderstockchen – stock.adobe.com

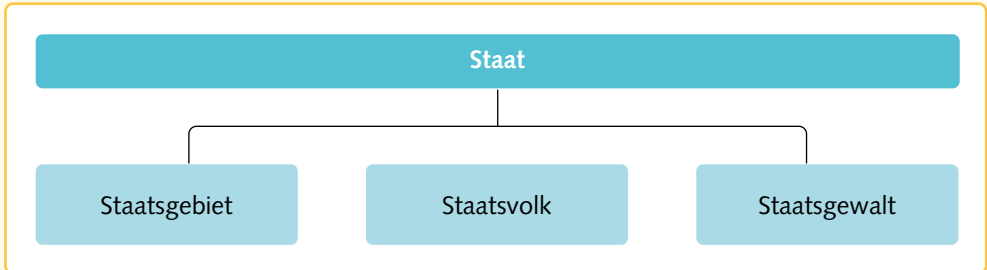
3. Förderung von **Gemeinschaftsinteressen**: Darunter fallen unterschiedliche Bereiche. Zum einen geht es um die allgemeine Wohlfahrt, die beispielsweise für die soziale Absicherung der Staatsangehörigen sorgt, zum anderen geht es auch um kulturelle Angelegenheiten, wie Bildung und Wissenschaft, die vorangebracht werden sollen. Außerdem hat sich der Staat mit seiner Wirtschaftlichkeit auseinanderzusetzen und darauf zu achten, dass beispielsweise die Inflation nicht überhand nimmt oder die Arbeitslosigkeit nicht unaufhörlich steigt. Genauso fällt unter die Förderung der Gemeinschaftsinteressen auch die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Freiheit jedes einzelnen Staatsbürgers.

Die Erfüllung der jeweiligen Staatsaufgaben wird vor allem von den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnissen und den geographischen Gegebenheiten im jeweiligen Land beeinflusst.

Zusammenfassung und Lernkontrolle

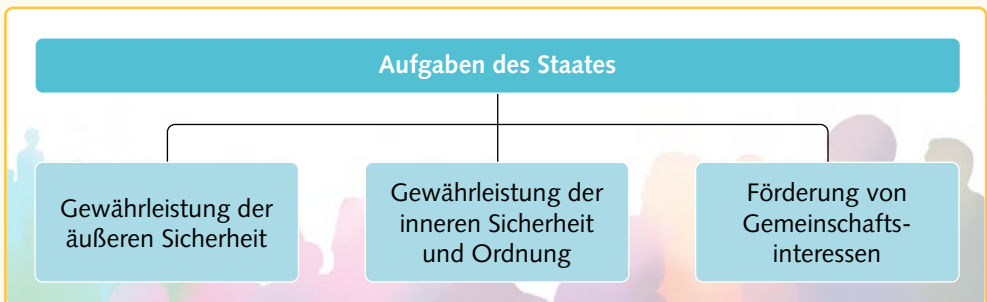
Zusammenfassung

- Ein Staat lässt sich durch die Drei-Elementen-Lehre definieren.



- Gebietshoheit bezieht sich auf einen bestimmten, abgegrenzten Bereich auf der Erdoberfläche. Verbot für andere Staaten, auf dem Staatsgebiet Staatshoheit auszuüben.
- Personalhoheit meint die rechtliche Unterworfenheit unter die Staatsgewalt. Staatsangehörige haben bestimmte Rechte und Pflichten.

Rechte	<ul style="list-style-type: none"> Grundrechte Wahlrecht Diplomatischer Schutz
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> Leistungspflicht Gehorsamspflicht Treuepflicht



Lernkontrolle

Aufgabe 1

Wie wird ein Staat definiert?

Aufgabe 2

Erklären Sie den Unterschied zwischen einer Enklave und einer Exklave anhand eines Beispiels.

Aufgabe 3

Wie kann man deutscher Staatsangehöriger werden? Nennen und erklären Sie alle Varianten.

Aufgabe 4

Herr H. besitzt mehrere Staatsangehörigkeiten und möchte sich dauerhaft außerhalb Deutschlands niederlassen. Kann er auf die deutsche Staatsangehörigkeit rechtswirksam verzichten? Prüfen Sie StAG § 26 Abs. 1.

Aufgabe 5

Ein deutsches Konsulat erhält folgende Anfrage: „Mein Ehemann und ich sind beide deutsche Staatsangehörige. Unsere Tochter ist in den USA geboren und hat daher zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit auch die Amerikanische erworben. Muss sich unsere Tochter später für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden?“

Aufgabe 6

Worin liegt die Hauptaufgabe eines Staates und durch welche Faktoren wird diese beeinflusst?

2 Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland

2.1 Begründung der Prinzipien

Deutschland ist ein Staat, da er alle erforderlichen Elemente wie Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt aufweist. Außerdem sind die zuständigen Stellen wie beispielsweise die Gesetzgebung, die Polizei und die Justiz wie auch die politischen Verantwortlichen daran interessiert, dass der Staat Deutschland entsprechend funktioniert und die Aufgaben eines Staates erfüllt werden können. Hierfür ist es erforderlich, dass bestimmte Grundsätze eingehalten werden.

GG
Art. 20
Die Staatsorganisation der Bundesrepublik Deutschland wird in GG Art. 20 dargestellt. Daraus ergeben sich die folgenden fünf Grundprinzipien:

1. Republikprinzip
2. Demokratieprinzip
3. Bundesstaatsprinzip
4. Sozialstaatsprinzip
5. Rechtsstaatsprinzip

GG
Art. 79
Abs. 3
Der Staatsaufbau Deutschlands stützt sich auf diese Grundprinzipien. Die so genannte Ewigkeitsklausel sorgt dafür, dass diese Prinzipien keine Veränderung erfahren.

GG
Art. 20a,
109
Abs. 2, 23
Zu den fünf Grundprinzipien sind mittlerweile noch ergänzende Staatsziele hinzugekommen. So liegt es im Interesse Deutschlands sich um den Klima- und Umweltschutz, um das wirtschaftliche Gleichgewicht im Land und um Europa zu kümmern.

2.1.1 Republik

Die Verfassung, also das Grundgesetz, bestimmt für Deutschland die Staatsform der Republik. Der Begriff wird mittlerweile als Gegenteil von Monarchie verstanden. In einer Monarchie ist ein Einzelner (König, Kaiser, Zar) Träger der Staatsgewalt. Die Republik zeichnet sich durch **mehrere Träger der Staatsgewalt** aus, wobei der Bundespräsident der Repräsentant des Staates Deutschland ist.

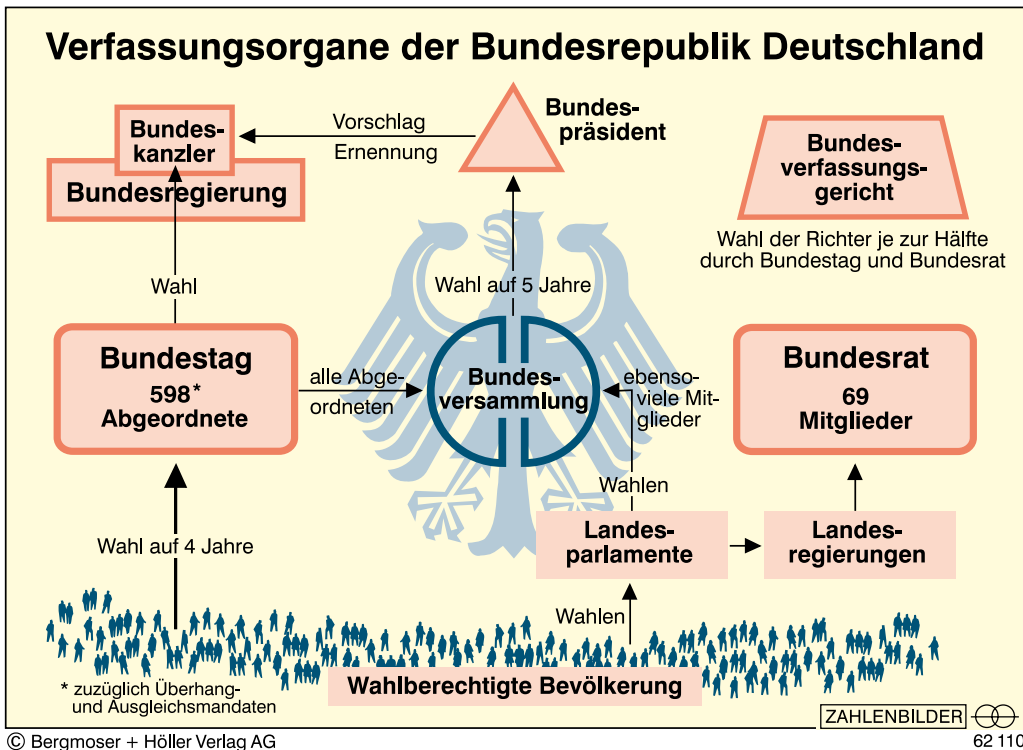
2.1.2 Demokratie

Das Wort Demokratie lässt sich mit **Volksherrschaft** übersetzen. Das bedeutet, dass das Volk die Staatsgewalt inne hat. Diese staatliche Macht kann durch das Volk direkt eingesetzt werden (unmittelbare Demokratie) oder indirekt mit Hilfe von gewählten Vertretern (mittelbare Demokratie). Formen der unmittelbaren Demokratie werden vor allem auf kommunaler Ebene sichtbar, z. B. im Rahmen von Einwohnerversammlungen, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Je mehr Menschen betroffen sind und mitwirken möchten, desto aufwendiger und teurer wird die unmittelbare Demokratie. Volksentscheide eignen sich nur für Entscheidungen mit grundsätzlicher staatstragender Bedeutung, z. B. für einen Zusammenschluss von Landesteilen oder wie in Großbritannien 2016 die Abstimmung zum Austritt aus der EU.

Die mittelbare Demokratie schafft es, die komplexen Aufgaben eines Staates bewältigen zu können. Dabei werden staatliche Organe gebildet, die im Namen des Volkes handeln und die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Es gibt zwei Formen der mittelbaren Demokratie:

Präsidentiale Demokratie	Parlamentarische Demokratie
Der Regierungschef wird unmittelbar vom Volk gewählt und ist persönlich vom Parlament unabhängig.	Der Regierungschef wird vom Parlament gewählt und ist persönlich vom Parlament abhängig.

Deutschlands parlamentarische Demokratie wird in GG Art. 63 genauer definiert. So wird der Bundeskanzler als Regierungschef vom Bundestag gewählt und eben nicht direkt vom Volk.



2.1.3 Bundesstaat

Grundsätzlich lassen sich drei verschiedene Staatsstrukturen unterscheiden: Einheitsstaat, Bundesstaat und Staatenbund.

In einem **Einheitsstaat** gibt es nur eine staatliche Organisation, die die Staatsgewalt für das ganze Staatsgebiet ausübt. Ein Einheitsstaat ist grundsätzlich in Verwaltungsbezirke eingeteilt. Die Aufgaben der Bezirke bestehen ausschließlich aus dem Vollzug der Gesetze und den Anordnungen der zentralen Regierung. Diese Staatsstruktur wird bspw. in Frankreich oder Italien umgesetzt.

Der **Bundesstaat** ist im Gegensatz dazu eine **Verbindung mehrerer Einzelstaaten** zu einem Gesamtstaat. Diese Form finden wir zum Beispiel in Deutschland. Deutschland besteht aus Bundesländern, die zu einem Gesamtstaat (Bund) zusammengeschlossen sind. Dem Bund kommt die oberste Staatsgewalt zu, allerdings haben die Bundesländer ihren eigenstaatlichen Charakter mit eigenen Rechtssetzungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsorganen. Weil die Bundesländer ebenfalls Staaten sind, dürfen sie auch ihre staatliche Organisation selbst regeln. Dies tun die Länder in ihren jeweiligen Landesverfassungen. GG Art. 28 Abs. 1 stellt sicher, dass sich die Bundesländer dabei an die Verfassungsprinzipien aus GG Art. 20 halten (s. g. Homogenitätsprinzip). Außerdem werden in einem Bundesstaat die staatlichen Aufgaben aufgeteilt. In Deutschland liegt der Aufgabenschwerpunkt nicht beim Bund, sondern bei den Bundesländern. Dies wird als **Föderalismus** bezeichnet.

Ein **Staatenbund** ist eine völkerrechtliche Verbindung von Staaten, die jedoch kündbar ist. Selbstständige Staaten schließen sich zu einer Staatengemeinschaft zusammen, um bestimmte Ziele zu erreichen (z. B. Nato). Der Unterschied zum Bundesstaat liegt in den Machtbefugnissen. In einem Staatenbund kommt nicht dem Bund die Souveränität zu, sondern die einzelnen Staaten sind wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Ein Beispiel hierfür wäre die Afrikanische Union.

2.1.4 Sozialstaatsprinzip

Dieses Staatsziel verpflichtet den Staat, die **sozialen (gesellschaftlichen) Verhältnisse** zu gestalten. Dazu gehören wirtschaftspolitische Aktivitäten, um z. B. die Entwicklung der Wirtschaft zu ermöglichen oder Arbeitslosigkeit abzubauen. Ebenso müssen soziale Maßnahmen ergriffen werden, um in Not geratenen Bürgern das Existenzminimum zu sichern. Mit Vorsorge-Einrichtungen sollen die Menschen im Alter, bei Krankheit oder Unfällen geschützt werden (Sozialversicherungen).



Dieses Staatsziel wird nicht nur in GG Art. 20 gefordert, sondern auch in sozialen Grundrechten wie z. B. Schutz von Ehe und Familie, Mutterschutz, Recht auf Bildung, Recht auf Ausbildung und Recht auf Wohnung genauer bestimmt. Die sozialen Grundrechte der Bürger lassen sich nur verwirklichen, wenn der Staat aktiv durch das Betreiben öffentlicher Einrichtungen und durch staatliche Förderung Daseinsvorsorge betreibt.

2.1.5 Rechtsstaatsprinzip

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Demnach lässt sich jedes staatliche Handeln auf ein Gesetz und schlussendlich auf die Verfassung zurückführen. Die folgenden Merkmale sollen den Begriff des Rechtsstaates inhaltlich genauer beschreiben:

- Gewährleistung der Grundrechte
- Gewaltenteilung
- Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte
- Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

2.1.5.1 Gewährleistung der Grundrechte

Aus Sicht des Staatsbürgers ist dieses Rechtsstaatsmerkmal das Wichtigste. Die Grundrechte sind deshalb auch direkt zu Beginn im Grundgesetz verankert, wobei dem Schutz der Menschenwürde die erste Stelle eingeräumt wird. Außerdem beinhaltet der erste Artikel auch den Rahmen der staatlichen Gewalt. Die Gesetzgebung, die ausführende wie auch die richterliche Gewalt müssen sich stets an die Gesetze halten. Grundrechte haben zweierlei Funktionen: zum einen steht jedem Mensch zu, sich gegen die Staatsgewalt zu wehren (**subjektiv öffentliche Rechte**) und zum anderen werden damit gesellschaftliche Werte festgelegt (**objektive Rechte**).

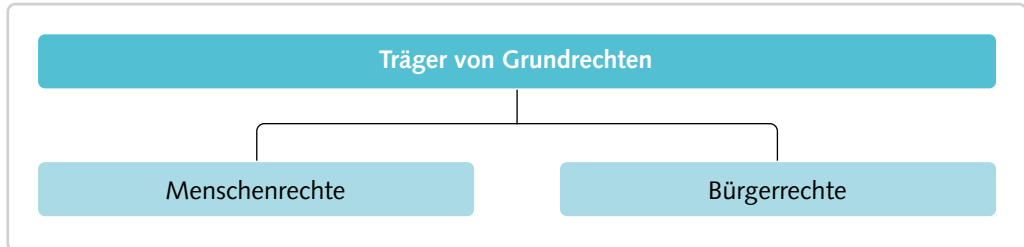
GG
Art. 1

BEISPIEL

Laut GG Art. 4 steht die Wahl des Glaubens jedem Menschen offen. Demnach ist es dem Staat verboten, eine bestimmte Religion aufzuzwingen. Würde dies geschehen, könnte sich jeder einzelne Staatsbürger vor Gericht dagegen wehren.

GG
Art. 4

Träger von Grundrechten sind alle Menschen. Allerdings lassen sich zwei Formen unterscheiden:



Menschenrechte stehen allen Menschen zu, die in Deutschland leben.

BEISPIEL

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

GG
Art. 2
Abs. 1

Bürgerrechte gelten ausschließlich für deutsche Staatsbürger.

BEISPIEL

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

GG
Art. 8
Abs. 1

Grundrechte lassen sich jedoch nicht nur nach dem Träger einteilen, sondern es werden noch weitere Arten unterschieden.

Abwehrrechte

Wenn der Staat in die Grundrechte eines Menschen eingreift, kann man sich vor Gericht dagegen wehren. Dazu gehören Unverletzlichkeitsrechte (z. B. körperliche Unversehrtheit), Freiheitsrechte (z. B. Glaubensfreiheit), Justizgrundrechte (z. B. Anspruch auf richterliches Gehör).

GG
Art. 2,
103

Gleichheitsrechte

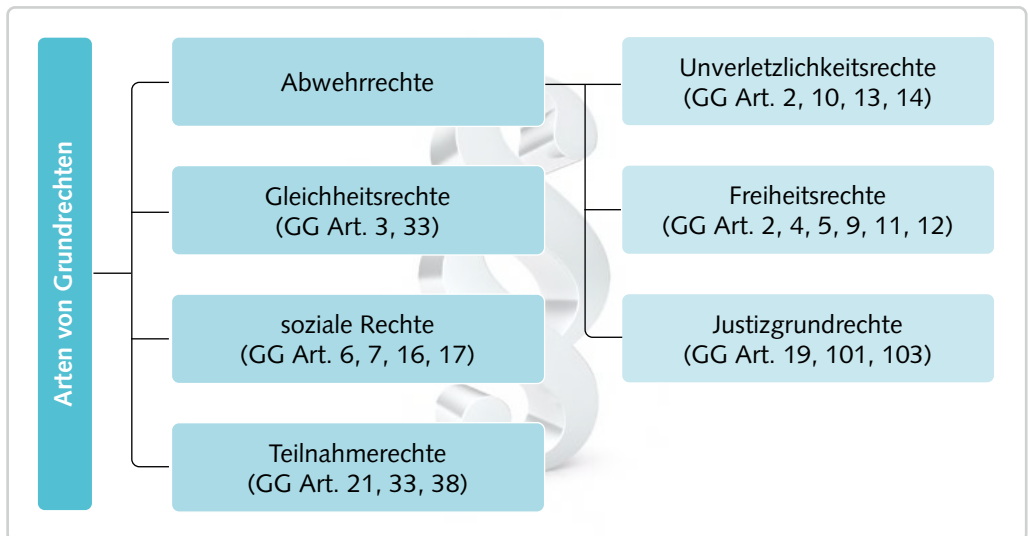
GG Art. 3
Niemand darf ungerechtfertigterweise vom Staat benachteiligt werden (z. B. Gleichheit vor dem Gesetz).

Soziale Grundrechte

GG Art. 6
Der Staat ist für einen sozialen Ausgleich verantwortlich. Dabei spielen vor allem die Teilhaberechte für den Bürger eine Rolle, die ihm den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen geben (z. B. Schutz von Ehe und Familie).

Teilnahmerechte

GG Art. 21
Die Staatsbürger haben die Möglichkeit, sich am politischen Leben zu beteiligen (z. B. Parteigründung).



2.1.5.2 Gewaltenteilung

GG Art. 20 Abs. 2
Aus GG Art. 20 Abs. 2 ergibt sich die Aufteilung der Staatsgewalt in drei Funktionen: Gesetzgebung, Vollziehung der Gesetze und Rechtsprechung. Die Funktionen werden in der folgenden Abbildung den entsprechenden Bereichen zugeordnet.

Trennung der Staatsgewalt		
Legislative (gesetzgebende Gewalt)	Exekutive (ausführende Gewalt)	Judikative (richterliche Gewalt)
Erlass von Gesetzen	Erfüllung/Umsetzung von Gesetzen	Überprüfung der Rechtslage

Jedem Bereich sind unabhängige Organe zugeteilt. Die Legislative bilden Parlamente, die Exekutive wird von Regierungs- und Verwaltungsbehörden wahrgenommen und die Judikative von den Gerichten ausgeübt (s. g. **organisatorische Gewaltentrennung**).

Die Verfassung ordnet dieser organisatorischen Gewaltentrennung fünf Staatsorgane zu. Der Bundestag und der Bundesrat bilden die Parlamente und sind somit die gesetzge-